

Stand: 01.04.2020, 19:00 Uhr

Laut der Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das **Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten** des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben **ab Montag, 16. März 2020, untersagt.**

Davon **ausgenommen** sind in jedem Fall **folgende Betriebe:**

<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Apotheken • Lebensmittelhandel inkl. „Bauernmarkt“ (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und Direktvermarkter bäuerlicher Produkte • Drogerien und Drogeriemärkte • Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln • Gesundheits- und Pflegedienstleistungen • Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden • veterinärmedizinische Dienstleistungen • Verkauf von Tierfutter • Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten • Notfall-Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel • Tankstellen • Banken • Post einschließlich Postpartner, sowie Postgeschäftsstellen welche von einer Gemeinde betrieben werden, soweit diese unter die Ausnahme des § 2 fallen, und Telekommunikation • Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege • Lieferdienste • Öffentlicher Verkehr • Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske • Hygiene und Reinigungsdienstleistungen • Abfallentsorgungsbetriebe • KFZ-Werkstätten
--	--

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen **in keiner Weise Werksschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das produzierende Gewerbe** vorsehen oder notwendig machen.

Hinweis für Mischbetriebe: Manche Unternehmen bieten in ihrem Normalbetrieb ein breites Sortiment von Waren (und Dienstleistungen) an. Ein solches kann Leistungen sowohl aus - gemäß oben angeführter Verordnung - zulässigen, als auch unzulässigen Tätigkeitsbereichen umfassen. In der gegenwärtigen Situation ergeht an Mischbetriebe seitens der WKÖ der **nachdrückliche Appell**, die Verordnung in ihrem Mischbetrieb im Interesse eines **fairen Wettbewerbs** sinngemäß anzuwenden. In Einklang mit dem Verordnungswortlaut sind demnach ausschließlich solche Waren (und Dienstleistungen) anzubieten, die in den von der Verordnung ausgenommenen „*Bereich*“ (vgl. § 2) fallen. So kann der Handel mit Lebensmitteln fortgeführt werden, während andere Teilbereiche eines Verkaufsbetriebs (z.B. Verkauf von Fernsehgeräten) einzustellen sind. Der Handel mit letztgenannten Sortimenten sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzungsmaßnahmen, Kennzeichnungen) hintangehalten werden. Am 20.3. ist zudem eine Hinausschrift des Gesundheitsministeriums ergangen, die ebenfalls eine restriktive Rechtsauslegung der Verordnung unterstreicht.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs wie Werkstätten offenhalten. **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeit bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, [wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.](#)

Grundregeln zur Abgrenzung:		
<p>Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort</p> <ul style="list-style-type: none"> • Montagen (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig, • Lieferungen sind zulässig • Akute Schadensbehebungen sind als Notfall-Dienstleistungen zulässig (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.) • Dienstleistungen am Kunden sind NICHT zulässig (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.) 		

<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Gesundheits-und Pflegedienstleistung (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.) • Beratungsdienstleistungen mit persönlichem Nahekontakt, bei denen kein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet ist, sind ebenfalls NICHT zulässig (Alternative: Online, Telefon etc.) <p>Mindestabstand zwischen Personen In weiterhin zulässigen Betrieben (z.B. Lebensmittelverkauf) ist zu gewährleisten, dass zwischen sämtlichen Personen (Kunden, Mitarbeiter) ein körperlicher Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Der Abstand kann in folgenden Fällen ausnahmsweise unterschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (z.B. auf Baustellen), oder • bei Tätigkeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder Eigentum (z.B. Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebs eines Krankenhauses). 		
<p>Konkrete Fälle nach Sparten</p>	<p>Was bleibt weiterhin zulässig?</p>	<p>Was ist derzeit nicht zulässig?</p>
<p>Handel</p>		
<p>Apotheken (öffentlich)</p>	<p>Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO</p>	

Bandagisten, Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Agrarhandel umfasst Handel mit Getreide- und Getreideschälprodukten, Handel mit Futtermitteln, Handel mit Düngemitteln, Handel mit Saaten und Samen, Großhandel mit Obst-, Gemüse-, Kartoffeln- und Zwiebeln, Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz-, und Schlachtvieh), Handeln mit Därmen und Fleischereibedarf, Großhandel mit Fleisch, Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen, sowie Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern (gem. § 4 Ziffer 4/Agrarhandel Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich) der und einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Bauernmarkt: Direktvermarkter bäuerlicher Produkte	Zulässig: da dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Baustoffhandel	Zulässig: Verkauf von Tierfutter etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Baustoffhandel: Verkauf von Sicherheits- und Notfallprodukten wie z.B. Brandschutz, Einbruchschutz, Schutz- und Arbeitsbekleidung	Zulässig: Da Ausnahme Notfallprodukte	
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	

Brennstoffhandel, Handel mit festen Brennstoffen zu Heizzwecken	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte (unmittelbares Heizbedürfnis)	
Coffee to Go (Abholung in Branchen, für die eine Ausnahme gem. der Verordnung besteht)	Zulässig, da Abholung	Nicht zulässig: Konsumation vor Ort
Handyshops und Telefonshops	Zulässig: Abschluss von Handy-Verträgen inkl. Vertrieb von Handys und Sim-Karten	Nicht zulässig: Der Vertrieb von Handys ohne Abschluss eines Handy-Vertrags
Direktvertrieb Verkaufspartys		Nicht zulässig
Drogerien und Drogeriemärkte	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen
E-Zigarettenhändler		Nicht zulässig nach Auskunft des Gesundheitsministeriums
Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe sowie Werkstätten (Groß- und Einzelhandel) sowie der Gastronomie mit allen Produkten Zulässig: Abholung gewerblicher Unternehmen bei Händlern unter Wahrung des 1 Meter - Abstandes Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden in der Betriebsstätte

Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig laut Verordnung	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Kleine Süßwarengeschäfte	Zulässig	
Lagerabholungen des verarbeitenden Gewerbes beim Handel	Zulässig	
Lebensmittelstände	Zulässig: Verkaufsstände des Lebensmitteleinzelhandels	
Lieferdienste aller Branche an Konsumenten	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Lieferservices des Lebensmittelhandels	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe: Unternehmen, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen
Verkauf von Tierfutter	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen
Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (Feuerlöscher, Schutzausrüstung etc.)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. Jagd- bzw. Feuerwehrbekleidung)
Onlinehandel	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, für die das Betretungsverbot nicht gilt, und für Postpartner in Gemeinden, in	Rest geschlossen

	denen es sonst keine andere offene Post-Geschäftsstelle (Postfiliale oder Post Partnerstelle) gibt, allerdings nur die Tätigkeit als PostPartner-Stellen	
Postgeschäftsstellen welche von einer Gemeinde betrieben werden	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen
Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Zulässig (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	Rest geschlossen
Sekundärrohstoffhandel	Zulässig: da Ausnahme Hygiene und Abfall	
Spezialgeschäfte mit Tee	Zulässig da Ausnahme Lebensmittel	
Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen/Treibstoffhandel (inkl. Verkauf von Lebensmitteln, Trafik)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Bistros seit 17.3.2020 geschlossen
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Vinotheken	Zulässig, da Ausnahme Agrarhandel	
Gewerbe		
Agrarunternehmer	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Astrologen	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Augenoptiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Baugewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	

Baunebengewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Baustellen diverser Gewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Voraussetzung: Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu setzen	
Baumpfleger und Baumkontrollore	Zulässig, da für öffentliche Sicherheit (Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum)	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Berufsdetektive	Zulässig: Büro ohne Kundenverkehr	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Berufsfotografen	Zulässig unter Berücksichtigung der sonstigen Hygienevorschriften (Abstand mindestens 1 Meter zwischen Fotografen und den jeweils fotografierten Person, anwesende Personenanzahl maximal 5), da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt. Zulässig: Pressefotografie, Landschafts-, Food-, Architekturfotografie, Fotografie beim Kunden (Personen und Tiere) outdoor und indoor.	Nicht zulässig: Maske, Verkabelungen und andere Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann; Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Bestatter	Zulässig	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Schauraum
Bewachungsgewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Brennstoffherzeugung, Produktion und Vertrieb von festen Brennstoffen zu Heizzwecken	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte (unmittelbares Heizbedürfnis)	

Call Center	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Telefon- und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Chemische Gewerbe (ausgenommen Hersteller von kosmetischen Artikeln, Schädlingsbekämpfer)	Zulässig	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Chemische Laboratorien	Zulässig, Ausnahme Hygiene	
Dachdecker	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Fahrrad-Werkstatt	Zulässig: Wartung, Service, Reparatur etc. (bei Übergabe sind die Hygienevorschriften zu beachten)	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft (Ausnahme: Fahrradschlauch- oder erforderlicher Ersatzteilverkauf an Verkaufsautomaten)
Fahrschulen		Geschlossen: BGBL.II Nr.96/2020 und Nr. 98/2020
Farb- und Typberatung	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Film- und Musikwirtschaft	Zulässig: interne Produktionsschritte ohne Kundenverkehr; Dreharbeiten mit Kleinteams sind grundsätzlich zulässig, solange inkl. des Teams nicht mehr als 5 Personen anwesend sind und die Sicherheitsvorkehrungen (Abstand mindestens 1 Meter innerhalb des Teams und zu den jeweils gefilmten Personen) eingehalten werden.	Nicht zulässig: Maske, Verkabelungen und andere Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann; Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Florist	Auslieferungen sind zulässig (telefonische Bestellung oder online)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (inkl. Abholung von Bestellungen durch Kunden)
Forstunternehmer	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio, Piercer, Tätowierer etc.		Nicht zulässig
Fußpflege für Diabetiker und Kunden mit akuten Schmerzen	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Gartengestalter Friedhofsgärtner	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen, Arbeiten in Privatgärten, Grabpflege	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Gewerbliche Dienstleister (ausgenommen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren)		Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Glaser	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Hafner	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser etc.	Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Hausbetreuung	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Heilmassage	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	

Herstellung von kosmetischen Artikeln	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, sowie Ausnahme analog Drogerien	
Holzbau	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Hörgeräteakustiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Hufschmied, Huf- und Klauenpflege	Zulässig, da Ausnahme Hygiene, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen am Tier	
Humanenergetik	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Installateure (Gas, Wasser, Wärme)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft, Sanitäreinzelhandel
Kälte- und Klimatechniker (Kühl- und Klimaanlageanlagen)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft/Verkauf von Klimageräten
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel, einschließlich Vulkanisation (Reifen)	Zulässig: Ausnahme KFZ-Werkstätte	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal für Autohandel/Reifenhandel
KFZ-Werkstätten, spezialisiert auf Loks und Züge	Zulässig, da KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Werkstätten spezialisiert auf Wartung und Instandhaltung von Loks, Zügen, Luftfahrzeugen	Zulässig, wie KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr	Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft
Kommunikationselektronik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen	
Kunsthandwerke		Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Land- und Baumaschinentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Beratung Online, Telefonisch Zulässig: Krisenintervention	Kundenverkehr im Geschäftslokal Ausgenommen: Krisenintervention
Lebensraum/Raumenergetik	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Maler	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Mechatroniker (ausgenommen: Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt und da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen (wie z.B. Aufzüge) Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen	
Metalltechnik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen
Mischfuttererzeuger	Zulässig, da Ausnahme Verkauf von Tierfutter	
Mode- und Bekleidungstechnik (ausgenommen Textilreiniger)	Zulässig: Produktion	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	

Oberflächentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Orthopädienschuhmacher	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Orthopädietechniker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Personaldienstleister	Zulässig: telephonische und online-Dienstleistungen (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal
Persönliche Dienstleister (ausgenommen: Tierpensionen, Tiersitter)	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal
Platten- und Fliesenleger	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Rauchfangkehrer	Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Reifenwerkstätte	Zulässig, Ausnahme Kfz-Werkstätte	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal für Reifenhandel
Schädlingsbekämpfer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Schlüsseldienst, Schlüsselkopieranstalten	Zulässig, da Notfalldienstleistung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro zum Verkauf fertiger Schlüssel (wie zB Standard-Zählerkasten- oder Standard-Wohnungszimmerschlüssel, die alle den gleichen Schlüsselbart haben)
Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren	Zulässig, da Ausnahme Wartung von kritischer Infrastruktur, von Sicherheitsprodukten und Notfall-Dienstleistungen	
Spengler	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Sprachdienstleister	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Steinmetze	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Störungsdienste aller Art	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Tapezierer	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Textilreiniger	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Tierbetreuer (Tierschönheitspfleger, Tierernährungsberater, Tiermasseure und Bewegungslehrer/-trainer)		Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Tierpensionen, Tiersitter	Zulässig da Ausnahme Pflegedienstleistung, bei notwendiger Betreuung	
Tischler, Holzgestalter	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Tonstudios	Zulässig: interne Produktionsschritte ohne Kundenverkehr; Dreharbeiten mit Kleinteams und Ton- und Musikproduktion von Hörspots, Hörbüchern, Tonaufnahmen, Schnitt, Mischung und Mastering sind grundsätzlich zulässig, solange inkl. des Aufnahmeteams nicht mehr als 5 Mitwirkende an der Ton- und	

	Musikproduktion (wie zB SprecherInnen und SchauspielerInnen) anwesend sind und die Sicherheitsvorkehrungen (Abstand mindestens 1 m zwischen den Personen) eingehalten werden.	
Verkaufsgeschäfte: Alarmanlagentechniker, Elektrotechniker	Offen, da Verkauf von Sicherheit- und Notfallprodukten, Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Elektrohandel
Verkaufsgeschäfte von Lebensmittelproduzenten zB Bäcker, Fleischer, Konditoren	Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Verkaufsgeschäfte: Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Verkaufsgeschäfte: Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben	Zulässig, da Lebensmittelhandel	
Zahntechniker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Zeichenbüros	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Zweiradwerkstätte (Motorräder, Mopeds, etc.) mit Verkaufslokal	Zulässig, Ausnahme Kfz-Werkstätte; Überstellung von Motorrädern	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal für Zweiradhandel
Dienstleistungen		
Abfallentsorgungsbetriebe	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Banken	Zulässig: Ausnahme Banken	
Buchhalter	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Druck	Zulässig: Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
IT-Dienstleister	Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen)
Inkassoinstitute	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Kreditauskunftei	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Leasingunternehmen	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Müllabfuhr	Zulässig	
Notfall-Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO z.B. Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik, Wartung kritischer Infrastruktur, Stördienste aller Art, Rauchfangkehrer, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Pfandleiher	Zulässig: online und telefonisch	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Hygiene und Reinigungsdienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Telekommunikation	Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten, die für	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. isolierter Smartphoneverkauf)

	die Aufrechterhaltung von Kommunikation essentiell sind)	
Unternehmensberater	Zulässig: telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Vermögensberater, Wertpapierdienstleister	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
veterinärmedizinische Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Werbeagentur	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Zahlungsagenten, Zahlungsinstitute	Zulässig, Ausnahme Banken (laut Auskunft des Gesundheitsministerium)	
Verkehr		
Fahrschulen		Nicht zulässig: bei Theorieunterricht kommt es zu Kundenverkehr im Geschäftslokal, bei Praxisunterricht kann der Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten werden
Garage	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Gastronomie im Zug	Zulässig, da öffentlicher Verkehr und § 3 Abs 4 der VO	
KFZ-Zulassungsstellen	Zulässig: unaufschiebbare Zulassungsvorgänge (z.B. Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung dienen)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Alternative: telefonische oder Online-Kontaktaufnahme, um individuelle Vorgehensweise zu vereinbaren)
Öffentlicher Verkehr	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Zulässig: Tankstellen	Bistros seit 17.3.2020 geschlossen
Waschanlagen bzw. Tankstellen mit angeschlossenen Waschgeschäft		Nicht zulässig da nicht von den Ausnahmen der VO erfasst
Tankstellen mit Servicestationen	Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt	

Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Zulässig	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Straßen- und Schienen- und Schiffsgüterverkehr	Zulässig, da Lieferdienst	
Fahrgastschiffe		Sperre durch die Oberste Schifffahrtsbehörde im gesamten österreichischen Streckenabschnitt von 16.3.2020 bis 13.4.2020
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ	Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr	
Tourismus & Freizeitwirtschaft		
Drive Ins		Nicht zulässig: Interpretation Gesundheitsministerium vom 19.3.2020
Fitnessstudios	Zulässig: Online-/Videotraining von innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte, solange inkl. der Mitarbeiter nicht mehr als fünf Personen anwesend sind und die Sicherheitsvorkehrungen (Abstand mindestens 1 Meter innerhalb des Teams und zu den jeweils gefilmten Personen) eingehalten werden	Nicht zulässig: Kundenverkehr in der Betriebsstätte
Gastronomie: Abholung von Speisen		Nicht zulässig: Interpretation Gesundheitsministerium vom 19.3.2020
Gastronomie: Lieferservices	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen
Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel	Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen



Reitbetrieb	Zulässig: pflegerische oder veterinärmedizinische Betreuung durch den Betrieb (Eigentümer des Pferdes nur, sofern pflegerische oder veterinärmedizinische Betreuung <i>durch den Betrieb</i> nicht sichergestellt ist und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum <i>erforderlich ist</i> ; siehe Klarstellung BMSGPK)	Nicht zulässig: Reitunterricht, Reitschulbetrieb
-------------	---	--